



INHALT: Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Graugänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2009/2010; Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet des Marktes Wolnzach zur Wasserversorgung des Ortsteils Niederlauterbach und der Gemeinde Rottenegg; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I, II und III Spitalholz) der Stadt Pfaffenhofen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen VI Schindelhauser Holz) der Stadt Pfaffenhofen; **Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Pörnbach, Ortsteil Puch**; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I, II und III) des Marktes Reichertshofen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) der Gemeinde Scheyern; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen III) der Wasserversorgungsanlage der Regens-Wagner-Stiftung Hohenwart; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) für die Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverbandes Geroldshausener Gruppe; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage Affalterbach (Brunnen III, IV und V) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Imltalgruppe“; Schulverband Ernsgraden, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Rohrbach, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Grundschule Scheyern, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Hauptschule Scheyern, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009;

Landratsamt

Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Graugänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2009/2010

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Schonzeit für Graugänse wird vom 01.07.2009 bis 31.07.2009 und vom 01.09.2009 bis 31.10.2009 für folgende Reviere im Landkreis Pfaffenhofen aufgehoben:
 - Gemeinschaftsjagdrevier Baar
 - Gemeinschaftsjagdrevier Dünzing
 - Gemeinschaftsjagdrevier Deimhausen
 - Gemeinschaftsjagdrevier Ebenhausen
 - Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgraden
 - Gemeinschaftsjagdrevier Engelbrechtsmünster
 - Gemeinschaftsjagdrevier Freinhausen
 - Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
 - Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeldwinden
 - Gemeinschaftsjagdrevier Hartacker
 - Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
 - Gemeinschaftsjagdrevier Ilmendorf
 - Gemeinschaftsjagdrevier Irsching
 - Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
 - Gemeinschaftsjagdrevier Menning
 - Gemeinschaftsjagdrevier Mitterwöhr
 - Gemeinschaftsjagdrevier Münchsmünster

- Gemeinschaftsjagdrevier Oberhartheim-Pleiling
- Gemeinschaftsjagdrevier Parleiten
- Gemeinschaftsjagdrevier Rockolding
- Gemeinschaftsjagdrevier Rottenegg
- Gemeinschaftsjagdrevier Schillwitzried
- Gemeinschaftsjagdrevier Unterpindhart
- Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach
- Gemeinschaftsjagdrevier Vohburg
- Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Zell b. Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Braun
- Eigenjagdrevier Einberg
- Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
- Eigenjagdrevier Griesham
- Eigenjagdrevier Reisinger
- Eigenjagdrevier Schielein
- Staatsjagdrevier Baumannshof

2. Der Abschuss darf in den Revieren

Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgraden
 Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
 Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
 Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
 Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
 Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
 Eigenjagdrevier Braun
 Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
 Eigenjagdrevier Reisinger
 Eigenjagdrevier Schielein
 Staatsjagdrevier Baumannshof

während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) **nicht** durchgeführt werden.

- Es ist mit größter Vorsicht zu schießen. Dabei sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen und fremdes Eigentum zu schützen. Der Freizeittourismus ist zu beachten.
- Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der Waffe entstehen sollten, haftet der Revierinhaber bzw. der jeweilige Jagdpächter. Die Haftung des Landratsamtes scheidet aus.
- Der Revierinhaber bzw. Jagdpächter muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz abgeschlossen haben.
- Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 5 dieses Bescheides wird angeordnet.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Die sehr großen Wasserflächen im Bereich des Feilenmooses und auch im Bereich der Schielein-Weiher sind Anziehungspunkte für Graugänse. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass die Saaten durch die Gänse zum Teil vollständig vernichtet wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Eigenjagdinhabern bzw. Jagdpächtern vor.

1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2) - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland <p>Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</p>
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten	
1.12 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	

4. In § 3 Abs. 3 wird „Lagerverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)“ ersetzt.
5. In § 7 wird der bisherige Text Abs. 1 und folgender Abs. 2 eingefügt:

„Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.“

6. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
7. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.12)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009

40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

2210 7334 00065

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Pörsbach, Ortsteil Puch

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Pörsbach, Ortsteil Puch (Brunnen II) vom 05.09.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 36 vom 08.09.1994, geändert mit Verordnung vom 21.10.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 vom 03.11.1994.

§ 1

Änderung der Verordnung

- In § 2 Abs. 4 wird „Gemarkung Rohr“ durch „Gemarkung Gambach“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 5 wird „im Anhang“ durch „in Anlage 1 Maßstab 1:5000“ ersetzt.
- Nach § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen wird „(1) Es sind“ eingefügt.
- In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2

1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2) - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland <p>Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</p>
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten	
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	

5. In § 3 Abs. 3 wird „Lagerverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)“ ersetzt.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.“

7. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

8. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstokkenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und

daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009

40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das
Wasserschutzgebiet (Brunnen I, II und III) des Marktes Reichertshofen**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet des Marktes Reichertshofen (Brunnen I, II und III) vom 19.01.1987, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 29.01.1987.

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 2 Abs. 5 wird nach Lageplan „(Anlage 1)“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2



AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Nummer 36

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm · Druck: Ilmgaudruckerei Pfaffenhofen
Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50,- DM jährlich

8. September 1994

INHALT: Manöveranmeldung – Sprechtag der Landesversicherungsanstalt Oberbayern – Wasserrecht; Wasserschutzgebietsverordnung für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pörnbach, Ortsteil Puch (Brunnen II) – Schulverband Scheyern, Druckfehlerberichtigung – Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm: Aufgebot;

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsgebiet W I umschließt Teilflächen des Grundstücks Fl. Nr. 2124 der Gemarkung Puch. Der Fassungsgebiet hat ein Ausmaß von ca. 20 m x 20 m.

(3) Die engere Schutzzone W II umfaßt die Gesamtfläche der Grundstücke Fl. Nr. 2122 und 2123 (Weg) sowie Teilflächen von Fl. Nr. 2100, 2118, 2119, 2120, 2121/1, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2130, 2131, 2132, 2134, 2135 und 2137 (Weg) alle Gemarkung Puch.

(4) Die weitere Schutzzone W III umfaßt die Gesamtfläche der Grundstücke Fl. Nr. 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2111, 2112, 2115, 2116, 2133, 2202, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2211, 2212, 2213, 2215, 2223, 2224, 2225 und 2300 sowie Teilflächen der Fl. Nr. 2049 (Weg), 2097, 2110, 2113, 2114, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121/1, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2134, 2135, 2136, 2137 (Weg), 2138 (Weg), 2139, 2152 (Weg), 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2214, 2216, 2217, 2219, 2300, und 2301 alle der Gemarkung Puch und die Gesamtfläche Fl. Nr. 546 und 549 sowie Teilflächen der Fl. Nr. 547 und 548 (Weg) der Gemarkung Rohr.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Dieser wird der Verordnung in der abschließenden Fassung beigelegt.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

	im Fassungsgebiet	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

1. Bei land- u. forstwirtschaftlichen Nutzungen, Gartenbau

1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 – 1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	Verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen. Ausbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben	verboten		
1.6 Massentierhaltung	verboten		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl. 1 S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beach-	

Landratsamt

Manöveranmeldung

Eine Einheit der Bundeswehr führt vom 17. 9. 1994 bis 24. 9. 1994 eine militärische Übung durch.

Die Übung berührt auch den nördlichen Teil des Landkreises Pfaffenhofen. Die Jagdberechtigten und die im Übungsgebiet angesiedelten Bewohner werden hiermit von dieser Übung benachrichtigt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Jeder Fund liegengeliebener militärischer Sprengmittel (Fundmunition usw.) muß der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden.

Für die Abgeltung etwaiger Übungsschäden ist die Wehrbereichsverwaltung VI, Dachauer Str. 128, 80637 München, zuständig.

Entschädigungsanträge und Anfragen sind an die jeweilige Gemeinde zu richten.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 1. 9. 1994

20.1/083-1

Dr. Scherg, Landrat

Sprechtag der Landesversicherungsanstalt Oberbayern – Auskünfte nach Voranmeldung

Am Mittwoch, 19. 10. 94, wird in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Pfaffenhofen a. d. Ilm, Josef-Maria-Lutz-Straße 5, ein Sprechtag durch die Landesversicherungsanstalt Oberbayern abgehalten.

Bedienstete der LVA Oberbayern werden an diesem Tag kostenlos die Versicherungsunterlagen überprüfen und Auskünfte in Fragen des Beitrags- und Leistungsrechts erteilen.

Auskunft und Beratung ist nur nach Voranmeldung möglich.

Es wird gebeten, sich beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Staatl. Versicherungsamt – Zimmer 126, Telefon 084 41/2 71 79 – spätestens bis 11. 10. 1994 – schriftlich oder mündlich unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Versicherungsnummer anzumelden. Zum Sprechtag mitzubringen sind alle Versicherungsunterlagen, sowie der Personalausweis oder Reisepaß.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 30. 8. 1994

25/453

Dr. Scherg, Landrat

Wasserrecht:

Wasserschutzgebietsverordnung für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pörnbach, Ortsteil Puch (Brunnen II)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – i. d. F. d. Bek. v. 23. 9. 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i. d. F. d. Bek. v. 3. 2. 1988 (BayRS 753-1-I) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Pörnbach wird in der Gemeinde Pörnbach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

ten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.

1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten			-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten			-
1.10 Rodung Umbruch von Dauergrünland	verboten			
2. Sonstige Bodennutzungen				
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, und Torfstiche. Ausgenommen sind die üblichen land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerkgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten			
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten			
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten			-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten			-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten			verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten			
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten			
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist	

4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	
4.2 Durchführung von Bohrungen	verboten			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-	
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	verboten			
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		-	
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		-	
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		-	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*	verboten			
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		-	
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-	
5. Sonstige bauliche Nutzungen				
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 9 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtigkeit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten			

6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-
-------------	-------------------------------------	---	---

* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2, 5.2, gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung eine Enteignung enthält, ist dafür gemäß Art. 36 Satz 2 und Art. 74 BayWG eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 85 Abs. 2 Nr. 1 a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 100 000 DM (hunderttausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 5. 9. 1994

32/863/201

Dr. Scherg, Landrat

Schulverband Scheyern – Druckfehlerberichtigung

Der im Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm Nr. 33 vom 18. Aug. 1994 veröffentlichte § 4a der Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheyern für das Haushaltsjahr 1994 muß richtig heißen:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **946 000,- DM** festgesetzt.

Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm

AUFGEBOT

Nachstehende Sparurkunden der Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm sind als verloren gemeldet:

Konto-Nr.	Name und Anschrift des Kontoinhabers
Sparkassenbuch Nr. 4 739 918	Sophie Steiner Gabes 29 85283 Wolnzach
Sparkassenbuch Nr. 4 743 837 4 747 283 10 088 656	Sebastian Steiner, Betr. Sophie Steiner Gabes 29 85283 Wolnzach

Auf Antrag werden die derzeitigen Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunden innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem unterfertigten Vorstand der Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 31. 8. 1994

Der Vorstand

Wöhrl

Koziel



AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Nummer 44

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm · Druck: Ilmgaudruckerei Pfaffenhofen
Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50,- DM jährlich

3. 11. 1994

INHALT: Bundestagswahl am 16. Oktober 1994; Bekanntmachung des amtlichen Ergebnisses im Wahlkreis 200 Freising – Bekanntmachung; Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße PAF-8 bei Gerolsbach; Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße PAF-18 bei Niederstimm – Wasserrecht; Wasserschutzgebietsverordnung für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pömbach, Ortsteil Puch (Brunnen II)

Landratsamt

Bundestagswahl am 16. Oktober 1994; Bekanntmachung des amtlichen Ergebnisses im Wahlkreis 200 Freising

Wahlberechtigte: 245933
Wähler: 187312 = 76,16 %

Bewerber	Erststimmen		Partei	Zweitstimmen	
	Stimmen	%		Stimmen	%
Dr. Probst, Albert	108257	58,37	CSU	104395	56,14
Seeliger, Reinhard	43953	23,70	SPD	44184	23,76
Eymer, Wolfgang	5663	3,05	FDP	10780	5,80
Stamm, Horst	6490	3,50	REP	5934	3,19
Fürst, Robert	14186	7,65	GRÜNE	11862	6,38
			PDS	1012	0,54
			BP	2004	1,08
			Solidarität	23	0,01
			LIGA	179	0,10
			CM	123	0,07
Mayer, Karl	1158	0,62	GRAUE	572	0,31
			NATURGESETZ	158	0,08
			MLPD	16	0,01
			Tierschutzpartei	753	0,40
Dr. Buchner, Klaus	5772	3,11	ODP	3522	1,89
			PBC	153	0,08
			STATT Partei	298	0,16
gültige Erststim.	185479	99,02	gültige Zweitstim.	185968	99,28
ungültig	1833	0,98	ungültig	1344	0,72

Gewählt ist damit der Bewerber Dr. Albert Probst (Kreiswahlvorschlag Nr. 1).

Dr. Parzefall,
Kreiswahlleiter

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 26. 10. 1994
Landratsamt

20/004-1

Dr. Scherg, Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 3. 11. 94;

Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße PAF-8 bei Gerolsbach

In der Gemeinde Gerolsbach, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Regierungsbezirk Oberbayern, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1995

1. zur Kreisstraße gewidmet (Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG)

die neu gebaute Straßenstrecke der Kreisstraße PAF-8 von km 8.856 bis km 8.954 wegen der Verlegung der Kreisstraße im Zuge der Ausweisung des Baugebietes „Riederner Äcker II“.

Sie wird Bestandteil der Kreisstraße PAF-8. Träger der Straßenbaulast für die zur Kreisstraße gewidmete Straßenstrecke ist der Landkreis Pfaffenhofen.

2. eingezogen (Art. 8 BayStrWG)

die durch Neubau ersetzte, für den öffentlichen Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Kreisstraße PAF-8 von km 8.659 bis km 8.954.

Die Verfügungen nach Nummer 1 und 2 können bei der Tiefbauverwaltung des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm, Niederscheyerer Str. 61, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm einzulegen.

Postfachadresse: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Postfach 1451 – 85264 Pfaffenhofen

Hausanschrift: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Hauptplatz 22 – 85276 Pfaffenhofen

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Postfachadresse: Bayer. Verwaltungsgericht München – Postfach 200543 – 80005 München

Hausanschrift: Bayer. Verwaltungsgericht München – Bayerstraße 30 – 80335 München

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Landkreis/Gemeinde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 31. 10. 1994

Dr. Scherg, Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 3. 11. 94;

Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße PAF-18 bei Niederstimm

Im Markt Manching, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Regierungsbezirk Oberbayern, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1995

1. zur Kreisstraße gewidmet (Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG)

die neu gebaute Straßenstrecke im Zuge der Kreisstraße PAF-18 von km 1.850 bis km 1.919 zwischen Bundesstraße 16 und Kreisstraße PAF-19 bei Niederstimm mit dem östlichen Verbindungsarm von der Bundesstraße 16 (km 0.000 bis km 0.025).

Sie wird Bestandteil der Kreisstraße PAF-18. Träger der Straßenbaulast für die zur Kreisstraße gewidmete Straßenstrecke ist der Landkreis Pfaffenhofen.

2. eingezogen (Art. 8 BayStrWG)

die durch Neubau ersetzte, für den öffentlichen Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Kreisstraße PAF-18 von km 1.624 bis km 1.714.

Die Verfügungen nach Nummer 1 und 2 können bei der Tiefbauverwaltung des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm, Niederscheyerer Str. 61, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm einzulegen.

Postfachadresse: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Postfach 1451 – 85264 Pfaffenhofen

Hausanschrift: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Hauptplatz 22 – 85276 Pfaffenhofen

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Postfachadresse: Bayer. Verwaltungsgericht München – Postfach 200543 – 80005 München

Hausanschrift: Bayer. Verwaltungsgericht München – Bayerstraße 30 – 80335 München

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Landkreis/Gemeinde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 31. 10. 1994

Dr. Scherg, Landrat

Wasserrecht;

Wasserschutzgebietsverordnung für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pömbach, Ortsteil Puch (Brunnen II)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i. d. F. d. Bek. v. 23. 9. 1986 (BGBl I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i. d. F. d. Bek. v. 19. 7. 1994 (BayRS 753-1-I) (GVBl S. 822) folgende

Verordnung

§ 1

Änderung der Verordnung

§ 8 der Verordnung vom 5. 9. 1994 (Amtsblatt Nr. 36 vom 8. 9. 1994) erhält folgende Fassung:

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auslagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 21. 10. 1994

32/863-201

Dr. Scherg, Landrat